

Satzung
des Posaunenwerkes der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
und der Pommerschen Evangelischen Kirche
vom 29. Juni 2006^{1, 2}

(KABl S. 43, ABl. 2008 Heft 2 S. 25)³

1 Red. Anm.: Die Satzung wurde von der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs und der ehemaligen Pommerschen Ev. Kirche auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche über das Posaunenwerk in Mecklenburg-Vorpommern vom 4. Juli 2006 (KABl S. 42, ABl. 2008 Heft 2 S. 24) fast wortgleich beschlossen, Abweichungen sind im Text kenntlich gemacht.

2 Red. Anm.: Die Satzung trat gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 1 der Rechtsverordnung über das „Posaunenwerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ vom 12. August 2020 (KABl. S. 290) mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft. Sie galt zuvor auf dem Gebiet der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs sowie der Pommerschen Ev. Kirche weiter, soweit sie der Verfassung, dem Einführungsgesetz und den weiteren von der Verfassunggebenden Synode beschlossenen Kirchengesetzen sowie dem Hauptbereichsgesetz vom 3. November 2017 (KABl. S. 519) nicht widersprach und im Einführungsgesetz keine abweichende Regelung getroffen wurde, vgl. Teil 1 § 2 Absatz 2 Einführungsgesetz vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in der jeweils geltenden Fassung.

3 Red. Anm.: Die Satzung wurde ohne Eingangsformel bekannt gemacht.

§ 1

Name, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) ¹Das Posaunenwerk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche (im Folgenden „Posaunenwerk“ genannt) ist ein rechtlich unselbstständiges Werk dieser beiden Kirchen. ²Es ist Mitglied im Evangelischen Posaunendienst in Deutschland e. V.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben

- (1) Aufgabe des Posaunenwerkes ist die Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus durch den Dienst der Posaunenchöre und die Seelsorge an den Bläsern der Posaunenchöre.
- (2) ¹Das Posaunenwerk pflegt in erster Linie das evangelische Kirchenlied in den verschiedenen Formen seiner Bearbeitung. ²Außerdem sieht das Posaunenwerk seine Aufgabe darin, andere angemessene Lied- und Musizierformen, vor allem originale Bläsermusik, zu fördern. ³Es nimmt darin außer der kirchlichen auch eine kulturelle Aufgabe wahr.
- (3) ¹Das Posaunenwerk fördert die Ausbildung und Zurüstung der Bläser und Chorleiter. ²Dazu dienen insbesondere:
 - a) Ausbildungs- und Fortbildungslehrgänge, Seminare und Freizeiten,
 - b) Veranstaltungen von Treffen und Posaumentagen auf regionaler und überregionaler Ebene,
 - c) Beratung der Chöre und Hilfe bei der Anschaffung ihrer Instrumente und Bläserliteratur,
 - d) Beratung und Hilfe bei Neugründung von Posaunenchören,
 - e) Förderung von Nachwuchs und Ausbildung von Jungbläsern.
- (4) Das Posaunenwerk wirkt bei Kirchenfesten, Kirchentagen und anderen Veranstaltungen in den Landeskirchen mit.
- (5) Das Posaunenwerk pflegt die Verbindung zu anderen kirchenmusikalischen Arbeitsfeldern.
- (6) Das Posaunenwerk hält ökumenische Kontakte.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Alle Posaunenchöre von Kirchengemeinden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und von Kirchengemeinden der Pommerschen Evangelischen Kirche sind Mitglieder des Posaunenwerkes.
- (2) „Über die Mitgliedschaft anderer Posaunenchöre entscheidet der Landesposaunenrat.
„Diese ist schriftlich zu beantragen.

§ 4

Aufgaben der Mitglieder

Die Mitglieder des Posaunenwerkes sind verpflichtet:

- a) die Satzung des Posaunenwerkes anzuerkennen und einzuhalten,
- b) die Entscheidungen und Beschlüsse der Organe des Posaunenwerkes zu beachten,
- c) den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird vom Landesposaunenrat festgelegt. Er ist innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres zu entrichten. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Beitrag noch für das laufende Jahr zu zahlen,
- d) an den übergemeindlichen Veranstaltungen innerhalb des Posaunenwerkes, zu denen er eingeladen wird, nach Möglichkeit teilzunehmen,
- e) regelmäßige Übungsstunden für die Chormitglieder abzuhalten und für deren theoretische und praktische Aus- und Fortbildung zu sorgen,
- f) die Aufgaben und Pflichten der Chöre nach Möglichkeit in einer Chorsatzung zu regeln.

§ 5

Gliederung des Posaunenwerkes

- (1) „Das Posaunenwerk gliedert sich in Kirchenkreise und Regionen:

- | | | |
|---|---------------------|--|
| 1 | KK Demmin | Region Demmin-Süd |
| 2 | KK Demmin/Stralsund | Region Demmin-Nord, Stralsund (ohne Rügen) |
| 3 | KK Greifswald | Region Greifswald, Züssow, Gützkow |
| 4 | KK Greifswald | Region Usedom, Anklam, Lassan, Wolgast |
| 5 | KK Güstrow | Region Ost |
| 6 | KK Güstrow | Region West |
| 7 | KK Güstrow | Region Süd |

8	KK Parchim	Region Ost
9	KK Parchim	Region West
10	KK Pasewalk	
11	KK Rostock	
12	KK Stargard	
13	KK Stralsund	Region Rügen
14	KK Wismar	Region Nord
15	KK Wismar	Region Mitte

Der Landesposaunenrat entscheidet, ob die Regionen in einzelnen Fällen anders festgelegt werden sollen.

(2) ¹In jedem Kirchenkreis oder jeder Region findet mindestens einmal jährlich eine Chorleiterversammlung (Chorleiter oder deren Stellvertreter) statt. ²Sie wird vom Kirchenkreisobmann bzw. Kirchenkreis-/Regionalbeauftragten einberufen. ³Der Landesposaunenwart wird zur Teilnahme eingeladen.

(3) In jedem Kirchenkreis oder jeder Region werden von der Chorleiterversammlung je ein Kirchenkreisobmann bzw. Kirchenkreis-/Regionalbeauftragter und je ein Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(4) Die Wahl ist dem Landesobmann anzuzeigen und wird von diesem bestätigt.

(5) Der Landesobmann zeigt dem für den entsprechenden Kirchenkreis zuständigen Landdessuperintendenten oder Superintendenten die Wahl an.

(6) Die Kirchenkreisobmänner bzw. Kirchenkreis-/Regionalbeauftragten sollen dem Landesobmann einmal jährlich über ihre Arbeit berichten.

§ 6

Organe des Posaunenwerkes

Organe des Posaunenwerkes sind:

- a) der Landesposaunenrat
- b) der Geschäftsführende Ausschuss.

§ 7

Der Landesposaunenrat

- (1) Der Landesposaunenrat ist das leitende Organ des Posaunenwerkes.
- (2) Dem Landesposaunenrat gehören an:
 - a) der Landesobmann,
 - b) der stellvertretende Landesobmann,
 - c) der Landesposaunenwart,
 - d) die Kirchenkreisobmänner bzw. Kirchenkreis-/Regionalbeauftragten,
 - e) ein Vertreter des Oberkirchenrates,
 - f) ein Vertreter des Konsistoriums,
 - g) ein Vertreter des Kirchenmusikwerkes.
- (3) 1Der Landesposaunenrat tritt mindestens jährlich einmal zusammen. 2Er muss zusammenreten, wenn der Oberkirchenrat, das Konsistorium oder ein Drittel des Landesposaunenrates eine Einberufung fordern.
- (4) Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn die Einladung zur Sitzung mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung verschickt worden ist.
- (5) Der Landesobmann beruft die Sitzung ein und führt den Vorsitz.
- (6) Jedes Mitglied des Landesposaunenrates hat eine Stimme.
- (7) Zu den Sitzungen können Gäste mit beratender Stimme eingeladen werden.

§ 8

Aufgaben des Landesposaunenrates

1Der Landesposaunenrat hat die Leitung und Verwaltung des Posaunenwerkes. 2Er nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Wahl des Landesobmannes und dessen Stellvertreters,
- b) Entgegennahme und Besprechung des Jahresberichtes des Landesobmannes,
- c) Entgegennahme und Besprechung des Jahresberichtes des Landesposaunenwartes,
- d) Beschlussfassung des vom Geschäftsführenden Ausschuss aufgestellten Haushaltsplanes; der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates,
- e) Beschlussfassung über die Jahresrechnung nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt und Weiterleitung an den Oberkirchenrat,
- f) Beratung und Beschlussfassung über Arbeitsvorhaben,
- g) Vorschläge für erforderliche Satzungsänderungen,

- h) Festsetzung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- i) Entscheidung über die Beschwerden von Chören,
- j) Ehrung verdienter Bläser sowie Chorleiter,
- k) Bildung und Beauftragungen des Geschäftsführenden Ausschusses und weiterer Ausschüsse,
- l) Personalvorschlag für die Wahl des Landesposaunenwartes.

§ 9

Der Geschäftsführende Ausschuss

- (1) Der Geschäftsführende Ausschuss ist die Vertretung des Landesposaunenrates für die Zeit zwischen den Sitzungen.
- (2) Der Geschäftsführende Ausschuss besteht aus dem Landesposaunenwart, dem Landesobmann, dessen Stellvertreter und zwei vom Landesposaunenrat gewählten Kirchenkreisobmännern bzw. Kirchenkreis-/Regionalbeauftragten.
- (3) ¹Der Landesobmann beruft den Geschäftsführenden Ausschuss ein, wenn es erforderlich ist. ²Er muss ihn einberufen, wenn es ein Mitglied verlangt.
- (4) Der Geschäftsführende Ausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Nacharbeit der Landesposaunenratssitzungen und Posaunenveranstaltungen,
 - b) Aufstellung eines Haushaltsplanes, eines Arbeitsplanes und eines Jahresprogrammes und die Vorlage des Jahresabschlusses zur Beschlussfassung im Landesposaunenrat,
 - c) Entscheidungen in dringenden Fällen, die der nachträglichen Zustimmung des Landesposaunenrates bedürfen.

§ 10

Der Landesobmann

- (1) Als Vorsitzender des Landesposaunenrates nimmt der Landesobmann die Dienstaufsicht über den Landesposaunenwart im Auftrag des Oberkirchenrates und des Konsistoriums wahr.
- (2) ¹Der Landesobmann und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Landesposaunenrates auf sechs Jahre vom Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Konsistorium berufen. ²Der Landesobmann wird eingeführt. ³Der Landesobmann und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. ⁴Wiederberufung ist möglich.

(3) Der Landesobmann hat folgende Aufgaben:

- a) Vertretung des Posaunenwerkes nach außen und innen,
 - b) Einberufung und Leitung der Sitzungen des Landesposaunenrates und des Geschäftsführenden Ausschusses,
 - c) Verantwortung für die Leitung der Geschäftsstelle,
 - d) enge Zusammenarbeit mit dem Landesposaunenwart,
 - e) Verbindung zum Oberkirchenrat, zum Konsistorium und den Kirchenleitungen halten.
- (4) Wird ein Landesobmann aus dem mecklenburgischen Landesteil berufen, kommt sein Stellvertreter aus dem pommerschen Landesteil.

§ 11

Der Landesposaunenwart

- (1) Der Landesposaunenwart wird auf Vorschlag des Landesposaunenrates nach einem zwischen den Kirchenleitungen abgestimmten Verfahren gewählt. Er wird durch den Oberkirchenrat bzw. das Konsistorium angestellt.
- (2) Der Landesposaunenwart nimmt die in § 2 genannten Aufgaben des Posaunenwerkes wahr. Seine Tätigkeit wird durch eine Dienstanweisung geregelt.
- (3) Er leitet die Geschäftsstelle des Posaunenwerkes.
- (4) Er erstattet dem Landesposaunenrat einen Jahresbericht.
- (5) Er hält mit anderen kirchlichen Werken, insbesondere mit dem Kirchenmusikwerk, engen Kontakt.
- (6) Über seine berufliche Tätigkeit und Arbeitsvorhaben berichtet er regelmäßig dem Landesposaunenrat und dem Geschäftsführenden Ausschuss sowie dem Oberkirchenrat und dem Konsistorium.

§ 12

Sprachgebrauch

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 13

Inkrafttreten der Satzung¹

(1) Diese Satzung und künftig erforderlich werdende Änderungen werden auf Vorschlag des Landesposaunenrates durch den Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Konsistorium beschlossen und bedürfen der Bestätigung der Kirchenleitungen.

(2) ¹Diese Satzung tritt mit der Bestätigung der Kirchenleitung zum 1. Juli 2006 in Kraft. ²Sie tritt an die Stelle der Satzung des Posaunenwerkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 22. Februar 2005 und der Ordnung für das Posaunenwerk der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 31. Juli 1992.

1 Red. Anm.: In der Bekanntmachung der Satzung durch die Pommersche Ev. Kirche (ABl. 2008 Heft 2 S. 25) lautet die Überschrift „Inkraftsetzen der Satzung“.